

Sozialrechtliche Förderinstrumente für Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt

ESF- Projekt Netzwerk Integration

Dr. Barbara Weiser

Stand: 16.05.2011

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

Teil I. Förderinstrumente des SGB III/VIII und des BAföG
für Menschen im Asylbewerberleistungsbezug zur Integration in:

1. Arbeit
2. Ausbildung
 - Zugang zu Förderinstrumenten
 - Sicherung des Lebensunterhalts
3. Qualifizierung
4. Bildung

Teil II. Förderinstrumenten des SGB II

1. Verweisung auf Förderinstrumente des SGB III
2. Im SGB II verankerte Förderinstrumente

Zur Zielgruppe

Netzwerk
Integration **NetwIn** 2.0

caritas

1. Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und daher kein Zugang zu Leistungen nach SGB II, § 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen insbesondere Personen mit:

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit
 - § 25 Abs. 4a AufenthG: Menschenhandelsopfer
 - § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieg in ihrem Heimatland.

Zur Zielgruppe



caritas

2. Mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang:
 - a. Bei Inhabern einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung:
Sie müssen sich seit mindestens einem Jahr mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben,
§ 10, S. 1 BeschVerfV, § 61 Abs.1, S. 2 AsylVfG
 - b. Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis:
Keine Wartefrist.

1. Ausgangslage:

Das SGB III schließt nur an zwei Stellen Personen wegen ihres Aufenthaltsstatus von Leistungen aus:

- § 63 SGB III: Förderung der Berufsausbildung
- § 245 SGB III: förderungsbedürftige Jugendliche

2. Folge:

- Die sonstigen Instrumente des SGB III stehen der Zielgruppe grundsätzlich offen - unter denselben Voraussetzungen wie InländerInnen.
- Eine Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus kann nur im Rahmen der ggf. erforderlichen Ermessensentscheidung erfolgen.

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. Beratung, §§ 29 ff SGB III:

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung
Anspruch

2. Vermittlung, §§ 35 ff SGB III:

Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung
Anspruch

3. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III:

a) Inhalt der Leistung:

Übernahme von Bewerbungskosten, Dolmetscher- und
Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe,
Kosten der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen
etc.

Zugang zu Arbeit Förderung aus dem Vermittlungsbudget



caritas

b) Allgemeine Voraussetzungen:

- Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung
- Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Antragstellung vor Entstehen der Kosten
- persönliche Voraussetzungen:
 - (1) Antragsteller ist Arbeitsloser oder
 - (2) Antragsteller ist Ausbildungssuchender oder
 - (3) Antragsteller ist von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender,Ermessen.

Zugang zu Arbeit Förderung aus dem Vermittlungsbudget



caritas

Exkurs: wer ist **Arbeitsloser** nach § 45 SGB III?

Definition in § 16 SGB III:

(a) § 16 Nr. 1 SGB III:

Die Person steht vorübergehend nicht in einem
Beschäftigungsverhältnis:

Kein endgültiges oder unbestimmbar langes Ausscheiden
aus dem Erwerbsleben als abhängig Beschäftigter.

Exkurs: wer ist **Arbeitsloser** nach § 45 SGB III?

(b) § 16 Nr. 2 SGB III:

Die Person sucht eine versicherungspflichtige Beschäftigung und steht dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Nach § 119 Abs. 5 SGB III ist das der Fall, wenn eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausgeübt werden darf.

Durchführungsanweisung (DA) der BA: der Status als Asylbewerber oder Geduldeter steht der Verfügbarkeit grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Wartezeit von einem Jahr erfüllt ist.

Exkurs: wer ist **Arbeitsloser** nach § 45 SGB III?

(c) § 16 Nr. 3 SGB III:

Meldung als arbeitslos bei der Agentur für Arbeit.

Das ist auch dann möglich, wenn zuvor keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde, (vgl. Informationsfaltblatt der BA „Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“).

Exkurs: wer ist „von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitsuchender“
nach § 45 SGB III?

Andere Formulierung als in § 17 SGB III, der „von
Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer“ definiert:

- Personen, die versicherungspflichtig beschäftigt sind (Nr. 1),
- alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen
müssen (Nr. 2) und
- voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung
arbeitslos sein werden (Nr. 3).

Frage: Verweist § 45 SGB III trotzdem auf § 17 SGB III?
Das ist streitig; vertreten wird, dass § 17 SGB III nur insoweit herangezogen werden kann, als dort die Bedrohtheit von Arbeitslosigkeit definiert wird, also nur § 17 Nr. 2 und 3 SGB III.
Folgen:

- Das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses wird nicht vorausgesetzt
- Also gehören hierzu in sinngemäßer Anwendung des § 17 Nr. 2 und 3 SGB III etwa Berufsrückkehrer, Hochschulabsolventen und Selbständige (so DA der BA), sowie auch sonstige Personen, die ohne Beschäftigung sind.
- Meldung als arbeitsuchend ist nicht zwingend, aber ohne Meldung sind besondere Anforderungen an den Nachweis der Arbeitssuche zu stellen.

4. Arbeitgeberzuschüsse: insbesondere:

- a) Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen, §§ 217 f SGB III
- Voraussetzungen: Vermittlung ist wegen Umständen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, erschwert.
 - Förderhöhe: Richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen, maximal 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
 - Förderdauer: Richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen, maximal 12 Monate, § 218 Abs. 1 SGB III.
Ermessen.

- b) Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer über 50 Jahren,
§ 421f SGB III
- Voraussetzungen:
 - z.B. 6 Monate Arbeitslosigkeit (§ 119 SGB III) oder Teilnahme an beruflicher Weiterbildungsmaßnahme
 - Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert
 - Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr
 - Förderhöhe: zwischen 30% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
 - Förderdauer: zwischen 12 und 36 Monaten

Ermessen.

5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 97 ff SGB III

a) Inhalt der Leistungen

- Allgemeine Leistungen: z.B. vermittlungsunterstützende Leistungen
- Besondere Leistungen: Übergangsgeld und Übernahme der Teilnahmekosten an Maßnahmen

b) Allgemeine Voraussetzungen

Wegen Art oder Schwere der Behinderung sind die Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert.

- Ausreichend, wenn Behinderung konkret absehbar ist.
Ermessen

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
2. Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
3. Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 45 SGB III, Ermessen.

4. **Ausbildungsbonus**, § 421r SGB III:

Arbeitgeberzuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von **förderungsbedürftigen** Auszubildenden, wenn die Ausbildung wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet wurde,

Ermessen.

5. Ausbildungsbegleitende Hilfen, §§ 241, 245 SGB III

a) Inhalt der Leistung:

Maßnahmen für **förderungsbedürftige** Jugendliche etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, etwa

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

b) Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen,

(1) Bei Aufenthaltserlaubnis:

§§ 245 Abs. 2; 63 Abs. 2 SGB III:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Voraufenthalt im Inland oder

(2) Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

§§ 245 Abs. 2; 63 Abs. 3 SGB III:

- Der Jugendliche hat sich 5 Jahre im Inland aufgehalten und ist 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen oder
- zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Ermessen.

5. **Außerbetriebliche Berufsausbildung**, §§ 242, 245 SGB III für **förderungsbedürftige** Jugendliche

a. allgemeine Voraussetzungen:

- Keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle trotz ausbildungsbegleitender Hilfen.
- Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens 6 Monate Teilnahme an einer einen Beruf vorbereitenden Maßnahme.
- Der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen ist geringer als 6 Monaten je Ausbildungsjahr.

b. ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Wie bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen,
§§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III (s.o.)
Ermessen.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG für schulische Berufsausbildung:

(1) Bei Aufenthaltserlaubnis:

§§ 245 Abs. 2; 63 Abs. 2 SGB III:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vier Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Voraufenthalt im Inland

oder

Finanzierung des Lebensunterhalts

(2) Bei Duldung,
§ 63 Abs. 2a SGB III, § 8 Abs. 2a BAföG und
vier Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem
oder geduldetem Voraufenthalt im Inland

oder

Finanzierung des Lebensunterhalts

(3) Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

§§ 245 Abs. 2; 63 Abs. 3 SGB III:

- wenn sich der Ausländer 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Anspruch.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

- Ansonsten erhalten Ausländer, die eigentlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII hätten und eine dem Grunde nach förderfähige betriebliche oder schulische Berufsausbildung machen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG noch Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
§ 46 SGB III,

a) Inhalt der Leistung:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Maßnahmenteile können maximal 4 Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden.

b) Allgemeine Voraussetzungen:

Vgl.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Ermessen / bei Arbeitslosen nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit:

Anspruch.

2. berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III, Allgemeine Voraussetzungen

- a. (1) Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit (Qualifikationsdefizit) und
- (2) dreijährige berufliche Tätigkeit oder
- b. Notwendigkeit wegen des fehlenden Berufsabschlusses:
 - (1) bei Berufsabschluss und über vierjähriger Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit oder
 - (2) kein Berufsabschluss und
 - (a) drei Jahre berufliche Tätigkeit oder
 - (b) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,

Ermessen.

3. Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III

Arbeitgeberzuschuss für ein die Ausbildung vorbereitendes
Praktikum

a) Inhalt der Leistung:

- Dauer: 6 bis 12 Monaten
- Anrechnung auf die Ausbildungszeit möglich
- Arbeitgeber erhält Zuschuss zur Vergütung.

b) allgemeine Voraussetzungen:

- eingeschränkte Vermittlungsperspektive und erfolglose Nachvermittlung oder
- Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife oder
- Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt.
Ermessen.

4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 61 SGB III

a) Inhalt der Leistung

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- berufliche Eingliederung

b) allgemeine Voraussetzungen:

- Alter i.d.R. bis 25 Jahren
- Schulpflichterfüllung
- keine berufliche Erstausbildung

c) ausländerrechtliche Voraussetzungen

Wie bei den Ausbildungsbegleitenden Hilfen,
§§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III (s.o.)

Ermessen.

5. Sozialpädagogische Begleitung, § 243 Abs. 1 SGB III

a) Inhalt der Leistung:

Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, etwa bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61 SGB III, oder bei einer betrieblichen Qualifizierung, § 421o Abs. 5 SGB III.

b) ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Wie bei den Ausbildungsbegleitenden Hilfen,
§§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III (s.o.)

Ermessen.

6. Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe:

Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB VIII.

In Niedersachsen sind die ESF-Förderprogramme:

- Jugendwerkstätten und
- Pro-Aktiv-Centren

Richtlinien im Bereich der Jugendhilfe (Jugendberufshilfe i.S.d. SGB VIII) und stehen damit allen Jugendlichen offen, vgl. §§ 13, 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII.

Ermessen.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen:
Berufsausbildungsbeihilfe,
Anspruch
- ansonsten: Vergütung / Leistungen nach AsylbLG.

Zugang zu Förderinstrumenten:

- 1. Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61a SGB III,**

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Wie bei den Ausbildungsbegleitenden Hilfen,
§§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III (s.o.)

Anspruch.

2. Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung, § 77 Abs. 3 SGB III

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

- die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs.1 SGB III sind erfüllt und
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

Anspruch

3. Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen der Jugendberufshilfe, §§ 13, 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII.

In Niedersachsen etwa bei den Jugendwerkstätten.

Ermessen

Finanzierung des Lebensunterhalts

1. BAföG für Studium:

wie beim BAföG für schulische Ausbildung
Anspruch.

2. Berufsausbildungsbeihilfe bei der Vorbereitung auf die
Nachholung des Hautschulabschlusses im Rahmen einer
berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
§§ 59, 63 Abs. 3 SGB III,
Anspruch.

Zur Zielgruppe von Teil II Förderinstrumente nach SGB II



caritas

Kein Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und daher Zugang zu Leistungen nach SGB II, § 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG.

Leistungen nach SGB II erhalten insbesondere folgende Zielgruppen des ESF-Bundesprogramms:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung, §§ 104a, b AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006.

Zur Zielgruppe von Teil II Förderinstrumente nach SGB II



caritas

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, wenn sie nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG: Härtefallregelung
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG: zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG wurde festgestellt
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Förderinstrumente nach SGB II Verweisung auf die Instrumente des SGB III



caritas

1. **Beratung**, § 16 Abs. 1, S. 2 SGB II, §§ 29 ff SGB III:
Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung
Ermessen
2. **Vermittlung**, § 16 Abs. 1, S. 1 SGB II, § 35 SGB III
Anspruch
3. **Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung**,
§ 16 Abs. 1, S. 2 SGB II, § 37 SGB III
Ermessen.

Förderinstrumente nach SGB II Verweisung auf die Instrumente des SGB III



4. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III,

- Die Förderung darf andere Leistungen nach SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen, § 16 Abs. 2, S. 2 SGB II
- Leistungen sind auch zur Anbahnung einer schulischen Ausbildung möglich, § 16 Abs. 3 SGB II.
Ermessen.

5. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung,

§ 16 Abs. 1, S. 2 SGB II, § 46 SGB III
Ermessen.

6. Berufliche Weiterbildung,

§ 16 Abs. 1, S. 2 SGB II, § 77 SGB III
Ermessen.

Förderinstrumente nach SGB II Verweisung auf die Instrumente des SGB III



caritas

- 7. Arbeitgeberzuschüsse, § 16 Abs. 1, S. 2 SGB II**
insbesondere:
- Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen, §§ 217 f SGB III
 - Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer, § 421 f SGB III, mit kleiner Modifizierung: § 16 Abs. 2, S. 3 SGB II
 - Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III
Ermessen.

Förderinstrumente nach SGB II Verweisung auf die Instrumente des SGB III



caritas

8. Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung,
§ 16 Abs. 1, S. 2 SGB II:

- Ausbildungsbegleitende Hilfen, § 241 SGB III
- Außerbetriebliche Berufsausbildung, § 242 SGB III
- Sozialpädagogische Begleitung, § 243 SGB III

Ermessen.

10. Weitere Instrumente:

Zu den sonstigen Instrumenten: § 16 Abs. 1, S. 2 SGB II.

1. Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16a SGB II

a) Inhalt der Leistung:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung.

b) Allgemeine Voraussetzung:

- Erforderlichkeit für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben.

Ermessen.

2. **Sofortangebot**, § 15a SGB II

a) Inhalt der Leistung:

Unverzögliches Angebot von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei der Leistungsbeantragung.

b) Allgemeine Voraussetzung:

Kein Leistungsbezug nach SGB II oder III innerhalb der letzten zwei Jahre.

Soll-Regelung.

3. **Einstiegsgeld**, § 16b SGB II

a) Allgemeine Voraussetzungen:

- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit.
- Erforderlichkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

b) Dauer:

- höchstens 24 Monate

c) Höhe:

- richtet sich nach der Einstiegsgeld-Verordnung
- Berücksichtigung der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Ermessen.

4. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen,

§ 16c SGB II:

a) Inhalt der Leistung:

- Darlehen und Zuschüsse (maximal 5000 €) für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

b) Allgemeine Voraussetzungen:

- Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit
- Dauerhafte Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Ermessen.

5. Arbeitsgelegenheiten, § 16d SGB II

a) Allgemeine Voraussetzung:

- Es kann keine Arbeit gefunden werden.

b) Zwei Formen:

- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Soll-Regelung.

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante

- Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.
- Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich, sondern können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein.
- Beschäftigungserlaubnis notwendig.
- Die Dauer der Zuweisung kann sich an den ABM-Regelungen im SGB III orientieren (Regelfall: 12 Monate).
- Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten kann bestehen aus:
 - Zuschuss zum Arbeitsentgelt und
 - Maßnahmekostenpauschale.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

- Förderung von Arbeitsgelegenheiten, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind.
- Nicht entstehen darf:
 - Wettbewerbsverzerrung
 - Verdrängung regulärer Beschäftigung.
- Keine Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts.
- Hilfebedürftiger erhält Arbeitslosengeld II und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen (Höhe gesetzlich nicht geregelt, z.B. Fahrtkosten).
- Maßnahmeträger erhält Maßnahmekostenpauschale zur Bereitstellung der Mittel für die unmittelbare Maßnahmedurchführung.

6. Leistungen zur Beschäftigungsförderung, § 16e SGB II

a) Inhalt der Leistung:

- Arbeitgeber erhält Zuschuss zum Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und
- Zuschuss zu sonstigen Kosten.

b) Allgemeine Voraussetzungen sind insbesondere:

- der Hilfebedürftiger ist länger als 1 Jahr arbeitslos
- er ist erwachsen und
- zwei weitere Vermittlungshemmnisse liegen in seiner Person vor.
- Bisherige Betreuung des Hilfebedürftigen aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung mindestens 6 Monate lang.
- Erwerbstätigkeit ohne die Förderung in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich nicht möglich.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung, § 16e SGB II

c) Art des Arbeitsverhältnisses:

- Regelfall: Vollzeitbeschäftigung
- Tariflohn oder hilfsweise ortsübliches Arbeitsentgelt.

d) Höhe des Beschäftigungszuschusses

- bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

e) Höhe des Zuschusses zu sonstigen Kosten:

- für Kosten für eine begleitende Qualifizierung bis 200 € monatlich und
- ggf. einmalig für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung, § 16e SGB II

f) Förderdauer:

- für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate, u.U auch länger
- für sonstige Kosten bis zu zwölf Monate.

Ermessen.

7. Freie Förderung, § 16 f SGB II

Erweiterung der Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen.

a) Ziel:

Ermöglichung einer individuellen Förderung auch in solchen Fallkonstellationen, in denen der Förderbedarf nicht mit einem Basisinstrument abgedeckt werden kann.

b) Mögliche Inhalte der Leistungen:

- Entwicklung neuer Eingliederungsleistungen.
- Bei Langzeitarbeitslosen: Lockerung des grundsätzlich geltenden Aufstockungs- und Umgehungsverbots, so dass vorhandene Basisinstrumente auch modifizierbar sind.
- Projektförderung möglich.

Ermessen.

Zu den Förderinstrumenten nach SGB III, zu denen Bezieher von SGB II-Leistungen Zugang haben, gehören insbesondere (vgl. § 22 Abs. 4 SGB III):

- Ausbildungsbonus, § 421r SGB III
- Berufsausbildungsbeihilfe, § 59 SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 61 SGB III
- Anspruch auf die Vorbereitung auf die Nachholung eines Hauptschulabschlusses § 61a SGB III.

Projekt Netzwerk Integration (NetwIn)
Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück

Koordination: Stephan Kreftsiek
Rechtliche Informationsstelle: Dr. Barbara Weiser
Johannisstr. 91
49074 Osnabrück
Tel: 0541 / 349698-19
Fax: 0541 / 349698-18
E-Mail: bweiser@caritas-os.de
<http://esf-netwin.de/>